

**Betreff:**Ihre Entscheidung über meine Beschwerde 2290/2012/VL  
**Datum:**Tue, 11 Feb 2014 14:47:29 +0100  
**Von:**Johannes Ludwig <[johannes.ludwig@haw-hamburg.de](mailto:johannes.ludwig@haw-hamburg.de)>  
**An:**Euro-Ombudsman <[EO@ombudsman.europa.eu](mailto:EO@ombudsman.europa.eu)>

Sehr geehrte Frau O'Reilly,

mit ausgesprochen großer Verwunderung habe ich Ihre Entscheidung vom 6.1.2014 zur Kenntnis genommen.

Ich möchte Ihnen hiermit wärmstens empfehlen, die Argumente dieser Entscheidung innerhalb eines Monats vom Zugang dieses Schreibens an Sie, nochmals genau zu prüfen – u.a. auf ihre innere Logik hin. Ich hänge Ihnen dazu eine Anlage an, die auf die (Un)Stimmigkeiten Ihrer Begründung dezidiert eingeht.

Sollten Sie sich dazu nicht in der Lage sehen oder dazu schlichtweg keine Lust haben, möchte ich Sie nach Hamburg einladen: Damit Sie Ihre Auffassung

- im Umgang mit dieser Beschwerde
- mit den Beschwerden von Herrn Strack
- sowie generell zu Ihrem Rollenverständnis als Europäische „Bürgerbeauftragte“

meinen Studierenden erläutern und mit diesen darüber diskutieren können. Im Mai sind bekanntlich Wahlen zum Europaparlament. Und da würde es meine Studierenden schon interessieren, wie „demokratisch“ und transparent der EU-Apparat tatsächlich ist.

Ich nenne Ihnen schon einmal vorab potenzielle Termine, an denen wir diese Diskussion, die ich hochschulweit für alle rd. 13.000 Studierenden öffnen würde, durchführen könnten. Und ich darf Sie bitten, sogleich zu schauen, welche dieser Termine für Sie in Frage käme. Eine grundsätzliche Absage von vorneherein würden meine Studenten sicher so interpretieren, dass sie in das Bild über alles das passt, was sie mit „EU“ verbinden. Und ich habe die stille Hoffnung, dass Sie sich als „Bürgerbeauftragte“ über die entsprechenden Imagewerte im Klaren sind. Und welche verheerenden Wirkungen das auf die potenzielle Bereitschaft hätte, auch wirklich wählen zu gehen. Ich gehe zu Ihren Gunsten nicht davon aus, dass Sie mit Ihrem Handeln und Ihren Argumenten jene Kräfte indirekt unterstützen wollen, die der EU derzeit fast jegliche „demokratische Legitimation“ absprechen.

Die in Frage kommenden Termine beziehen sich jeweils auf einen Mittwoch, und zwar im Zeitfenster zwischen 12:00 und 16:00 Uhr. Der Zeitraum betrifft v.a. den Monat April bis 21. Mai, den Mittwoch vor der Wahl. Ich darf Sie deshalb schon jetzt um entsprechende Terminangebote bitten.

Ich beabsichtige zu diesem Gespräch auch Herrn Strack einzuladen. Damit die Perspektive derjenigen, die sich in Auseinandersetzungen mit den EU-Institutionen Hilfe von der Bürgerbeauftragten erwarten, ebenfalls angemessen vertreten ist..

Sollten Sie gleich beide Ansinnen ablehnen, so können Sie sich unschwer ausrechnen, welche Wirkung das auf uns haben würde: auf meine Studierenden, die Hochschulöffentlichkeit und sicher auch auf einige interessierte Medien.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Johannes Ludwig

P.S. siehe Anlage !

--

Prof. Dr. Johannes Ludwig  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), Hamburg  
Fakultät Design - Medien - Information (DMI)  
Finkenau 35  
22081 Hamburg

040 - 428 75 - 76 11

Mobil: 0176 - 52 00 69 15

[mail@johannesludwig.de](mailto:mail@johannesludwig.de)

[www.johannesludwig.de](http://www.johannesludwig.de)

privat in Berlin (bzw. 120 Meter davor):

Keplerstr. 13, 15831 Mahlow-Waldblick

03379 - 31 38 77

skype: Ludwig\_Waldblick

Prof. Dr. Johannes Ludwig, [www.johannesludwig.de](http://www.johannesludwig.de)  
Berlin, 11.2.2014

**Anlage zur E-mail vom 11.2.2014: Reaktion auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 6.1.2014 über den Abschluss der Untersuchung zur Beschwerde 2290/2012/VL gegen die Europäische Kommission - Darlegung der Gründe zu deren erbetener Revision**

Sehr geehrte Frau O'Reilly,

nachfolgend werde ich Ihnen die Gründe darlegen, weshalb aus meiner Sicht eine umfassende Revision ihrer o.g. Entscheidung und eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu meiner Beschwerde 2290/2012/VL dringend geboten ist. Die Gliederung dieses Reaktion orientiert sich an jener Ihres Schreibens vom 6.1.2014.

Zu Art. 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU:

Die von Ihnen zitierte Passage, die sich übrigens erst in Abs. 2 jener Norm findet, ist auszulegen im Lichte von Art. 228 Abs. 1 VAEU. Dort heißt es

"Ein ... Europäischer Bürgerbeauftragter ist befugt, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe ... der Union ... entgegenzunehmen. Er untersucht diese Beschwerden und erstattet darüber Bericht."

Demnach ist es die Auftragsbeschreibung ihrer Rolle, Untersuchungen durchzuführen und eben nicht diese abzulehnen. Hinzu kommt, dass Art. 43 der EU-Grundrechtecharta das Recht der Beschwerde zum Bürgerbeauftragten außerdem noch zum Grundrecht jedes Unionsbürgers erhebt. Meine Studenten und ich sind solche!

Demnach ist Art. 228 Abs. 2 VAEU als Ausnahme vom Grundrecht der zu untersuchenden Beschwerde eng dahingehend auszulegen, dass Beschwerden Ihrerseits nur dann nicht untersucht werden müssen, wenn eine Untersuchung aus objektiven Gründen nicht "gerechtfertigt" ist. Ihnen, wie Sie dies hier in Anspruch nehmen wollen, ein völlig freies Untersuchungsermessen einzuräumen, würde den Sinn und Charakter der Normen völlig verkennen. Es ist im Interesse der Union und der Herren der Verträge Missstände aufzudecken. Dies ist Ihre in den Verträgen vorgesehene Rolle und jener können Sie sich nicht einfach, wie es Ihnen gerade passt, entziehen. Dort wo Missstände bereits erkennbar vorliegen oder ein nicht offensichtlich unangebrachter Missstandsvorwurf mit einem angemessenen Untersuchungsaufwand geklärt werden kann, müssen Sie nach Recht und Gesetz handeln, untersuchen und über das Ergebnis Ihrer Untersuchungen wahrheitsgemäß vollständig und angemessen berichten.

Wie nachfolgend dargelegt werden wird liegen hier gleich mehrere Verstöße gegen EU-Recht seitens der Europäischen Kommission bereits belegt vor. Weitere könnten durch angemessene Untersuchungen Ihrerseits aufgedeckt werden. Also war die vorgenommene Untersuchungseinstellung Ihrerseits offensichtlich rechtswidrig und ist auf die vorliegende Reaktion hin zu korrigieren.

## **Betreffend Argument 1: Bestimmtheit des Antragsgegenstandes**

Bei der rechtswidrigen Verneinung Ihrer Untersuchungspflicht hinsichtlich dieses Hauptarguments meiner Beschwerde stützen sie sich auf eine offensichtlich falsche Tatsachenbehauptung. Sie behaupten, ich hätte "keine weiteren Angaben" gemacht jenseits der Bezugnahme auf "sämtliche 'bei [der Kommission] im Zusammenhang mit allen Verfahren des Herrn [X.] vorhandenen Dokumente."

Als Anlage zu meiner Beschwerde hatte ich Ihnen hingegen bereits mit Email vom 28. November 2012 eine PDF-Datei mit meinem gesamten Schriftwechsel mit der EU-Kommission zur Verfügung gestellt. Darin findet z.B. ab Seite 13 auch meine Email an die Kommission vom 26.09.2011, in welcher ich auf mehreren Seiten ganz detaillierte Ausführungen dazu mache, welche "Dokumente aus bestimmten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren betreffend Herrn Strack" von meinem Dokumentenzugangsantrag an die Kommission umfasst sind. Ich habe dort neben den Aktenzeichen seiner Personal- und seiner Art.73-Akte unter anderem insgesamt ca. 30 weitere Aktenzeichen von Verfahren des Herrn Strack angegeben und anhand von Beispielen näher erläutert, welche Dokumente mein Antrag umfasst und wie die Kommission diese identifizieren kann. Auf all dies gehen Sie mit keinem Wort ein! Haben Sie das alles gar nicht gelesen? Oder nicht verstanden?

Wenn die Kommission selbst danach noch behauptet, die Dokumente seien (jedenfalls in ihrer überwiegenden Mehrheit) nicht identifizieren zu können, ist das doch blanker Unsinn. Oder sehen Sie das anders? Bzw. wenn doch, dann meine Frage an Sie: Wie kann man den Inhalt von rd. 30 Aktenzeichen als „nicht bestimmt genug“ bezeichnen? Können Sie mir darauf eine Antwort geben?

Jenseits dieser Fakten verkennt Ihre Argumentation außerdem auch die Rechtslage Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 enthält eine klar normierte Hilfeleistungspflicht der Organe bei der Bearbeitung eventuell unpräziser Anträge. Haben Sie das schon einmal gelesen?

Demnach hätte die Kommission hier darlegen müssen, alles ihr Zumutbare getan zu haben, um meinen Grundrecht aus Art. 42 der Grundrechtscharta die in Erwägungsgrund 4 der Verordnung 1049/2001 erwähnte "größtmögliche Wirksamkeit" zu verschaffen. Sie hätte darlegen müssen, dass auch mit jenen Anstrengungen die genaue Identifikation auch nur einzelner weiterer Dokumente, die von meinem Antrag umfasst sind, objektiv nicht möglich war. Und Sie hätten dies alles überprüfen müssen.

Sowohl die Kommission als auch Sie selbst haben sich also ziemlich deutlich gegen die Rechtsnormen verhalten. Ich kann Sie nur auffordern, dies umgehend zu korrigieren.

## **Betreffend Argument 2: Fristversäumnisse der Kommission**

Soweit Sie hier auf Argument 1 verweise tue ich dies nunmehr auch.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass die Kommission in der Zwischenzeit über meinen Zweitantrag entschieden habe, darf diese Tatsache meines Erachtens keinen Einfluss auf meine Verzögerungsrüge und deren Behandlung durch Sie haben. Eine wie hier viel zu späte Bescheidung mag zwar den Nichtbescheidungsfehler bzw. -missstand heilen, nicht aber den eingetretenen Verzögerungsmisstand. Letzteres wäre allenfalls dann möglich, wenn insoweit umfassende Einräumung des Bestehens eines Verzögerungsmisstandes erfolgt wäre und

wenn sich die Kommission dafür bei mir in angemessener Weise entschuldigt und mich ggfls. auch hierfür kompensiert hätte. Davon kann hier jedoch keine Rede sein. Der Verzögerungsmissstand ist also immer noch da (er vergrößert sich allenfalls ab verspäteter Bescheidung nicht mehr), aber weder von der Kommission noch von Ihnen festgestellt. Er muss somit nach wie vor tauglicher Untersuchungsgegenstand einer Beschwerde bei Ihnen sein können. Ich habe also angesichts der Eingangsbemerkungen auch insoweit nach wie vor ein Recht auf Untersuchung und Bescheidung durch Sie. Davon werde ich auch nicht abrücken.

Wenn mit Ihrer Argumentation letztlich irgendeine Antwort des Organs jede Fristversäumnis heilen würde, würde außerdem jede Frist im gesamten europäischen Verwaltungsrecht ad absurdum geführt. Hierauf kann ich nur erwidern: Justice delayed is justice denied! Dem sollte sich eine Europäische Bürgerbeauftragte, die kein bloßes Legitimationspflasterchen der Organe sein will, eigentlich mit aller Macht entgegenstemmen.

Daran vermag auch ihr völlig unspezifischer Hinweis auf Ihre Untersuchung OI/6/2013/KM nichts zu ändern. Dies jedenfalls so lange nicht, als Sie mir nicht detailliert darlegen, dass mein konkreter Fall von Verzögerung als Teil in jene Untersuchung eingeht. Dies scheidet hier aber wohl schon daran, dass Sie ja davon ausgehen, die Verzögerungsproblematik in meinem Falle habe sich durch die spätere Bescheidung erledigt?

Außerdem darf ich Sie darauf hinweisen, dass Art. 43 ein Individualgrundrecht darstellt, das mir ein Recht auf die Untersuchung meines Einzelfalles durch Sie einräumt. Ich muss mich nicht mit einem, "darum kümmern wir uns jetzt nicht, weil die Kommission ohnehin Fristen immer missachtet" abspeisen lassen, selbst wenn dies so wäre.

### **Betreffend Argument 3: Hinweise auf nicht übermittelte Dokumente**

Insoweit kann ich Ihre Ausführungen und die Trennung zwischen (a) und (b) nicht ganz nachvollziehen und bitte Sie um weitere Erläuterungen.

Schon jetzt möchte ich Sie aber darauf hinweisen, dass bezüglich der Fallgruppe jener Dokumente, die nicht mir gegenüber, wohl aber gegenüber Dritten bereits offengelegt wurden, ich in meiner Reaktion vom 7. März 2013 auf Ihr Schreiben vom 21.2.2013 sehr wohl einige Argumente vorgelegt habe. Ich frage mich außerdem, warum Sie mich in Ihrem Schreiben vom 21.2.2013 explizit aufgefordert haben, Ihnen gegenüber zu erläutern "auf welche konkreten Dokumente Sie sich mit dem dritten Argument beziehen" und mir, nachdem ich dies getan habe, nunmehr vorhalten, ich solle "zunächst die Aufmerksamkeit der Kommission gezielt auf alle Dokumente lenken" die davon betroffen seien.

Aus meiner Sicht ist mit der tatsächlichen bzw. durch Fristablauf fingierten Zweitentscheidung der Kommission im Verfahren nach Verordnung 1049/2001 jenes Verfahren endgültig abgeschlossen, Sie können mich also nicht darauf verweisen, weiterhin im Rahmen jenes Verfahrens zu agieren, wie sie dies hier und später auch im Rahmen von "Betreffend Ihr Argument 4" tun. Mir und Ihnen ist bekannt (vgl. [http://www.anstageslicht.de/DokZ\\_files/GS/OMB\\_E2008\\_1116\\_PREP.PDF](http://www.anstageslicht.de/DokZ_files/GS/OMB_E2008_1116_PREP.PDF)) dass Ihr Vorgänger diesen Trick bereits gegenüber Herrn Strack angewandt hat, dass die Kommission sodann dessen neue Schreiben an die Kommission als unzulässigen Zweitantrag abgelehnt hat. Woraufhin Herr Strack - ohne irgendeine Unterstützung Ihres Vorgängers - die Klage T-221/08 erhoben hat, über die bis zum heutigen Tage nicht einmal verhandelt wurde.

Ich muss Sie deshalb fragen: Hat sich dieses Vorgehen aus der Sicht des Bürgerbeauftragten wirklich derart bewährt, dass Sie es nunmehr auch mir gegenüber anwenden? Seit der Erhebung meiner zulässigen Beschwerde 2290/2012/VL an Sie sind wir alle in einem neuen Verwaltungsverfahren angelangt. In dessen Rahmen beantworte ich gerne Ihre Nachfragen und erwähne dabei evtl. auch neue Argumente. Es liegt dann an Ihnen im Rahmen jener Untersuchung dort, wo sie dies für nötig erachten, vor Ihrer Entscheidung der Kommission eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies ist Ihre und nicht meine Aufgabe!

Und es muss innerhalb des Verfahrens passieren und darf nicht als Vorwand für dessen Beendigung genutzt werden.

Ein weiterer Aspekt ist, dass ich mit meiner Beschwerde an Sie gerade die fehlende Erfüllung der Nachforschungs- und Hilfeleistungspflichten der Kommission rüge. Es kann also nicht angehen, dass Sie dieses nicht überprüfen und stattdessen eine Einzelfallbetrachtung anregen. Ich will eben nicht nur die Dokumente erhalten, von denen ich der Kommission hieb und stichfest nachweisen kann, dass sie sie mir rechtswidrig vorenthält, sondern ich will - mit Ihrer Hilfe - erreichen, dass sich die Kommission insgesamt rechtmäßig verhält und mir alle bei ihr vorhandenen ermittelbaren Dokumente übersendet, die von meinem Antrag umfasst sind.

Dabei steht außer Frage dass mein Antrag "sehr umfangreich ist". Allein dies darf keine Rolle spielen, da daraus keinerlei Minderung meiner Rechte aus Art. 42 der Grundrechtscharta oder Verordnung 1049/2001 folgen kann (bzw. allenfalls eine gewisse Verlängerung der Bearbeitungsfristen soweit diese unabdingbar ist).

Schließlich weiße ich Sie darauf hin, dass nach meinem Verständnis die Europäische Union mit dem Vertrag von Lissabon und der Grundrechtecharta in ein neues Stadium von Rechtsstaatlichkeit eingetreten ist, in welcher die bisherige Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeitsvermutung, die den Organen gegenüber den Bürgern einseitig einen Vorteil zuerkennt, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Dies gilt erst Recht im Bereich der Verordnung 1049/2001, da hier gemäß deren Art. 11 ff. eigentlich seit mehreren Jahren ein komplettes Register aller Dokumente bestehen und dem Bürger die Auswahl und Bestimmung der Dokumente zu denen er Zugang begehrt erleichtern sollte. Diese könnte dann evtl. eine Vollständigkeitsvermutung auslösen, es ist aber so offensichtlich unvollständig, dass hier eine Darlegungslast der Organe im Einzelfall angenommen werden muss.

#### **Betreffend Argument 4: Versagungsgründe der Verordnung 1049/2001**

Es mag ja sein, dass Sie die Auffassung vertreten, dass "die Position der Kommission nicht unvernünftig ist". Ich erachte es aber als Ihre Pflicht nach Art. 41 Abs. 2 c) der Grundrechtecharta, dass Sie mir hinreichend ausführlich und nachvollziehbar begründen, wie Sie zu dieser Auffassung gelangen. Dies haben Sie hinsichtlich der Frage, ob im Falle einer Berufung der Institutionen auf den nach ständiger Rechtsprechung eng auszulegenden Versagungsgrund des Art. 4 Abs. 1b) der Verordnung 1049/2001, dies die grundsätzliche Pflicht zur Konsultation des Betroffenen beinhaltet (so meine Rechtsauffassung) aber nicht getan. Erst Recht nicht für jene Fallgruppe in welcher der Betroffene - und dies ist auch Ihnen bzgl. Herrn Strack bekannt - gerade nicht will, dass die Institution sich auf sein höchstpersönliches Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre beruft ohne ihn zu informieren. Hier erwarte ich also zumindest nähere Ausführungen Ihrerseits.

Was die Frage der Bekanntheit der Argumentation bzgl. der geschäftlichen Interessen bei der Kommission angeht, so verweise ich Sie auf meine Ausführungen zur Abgeschlossenheit des Verwaltungsverfahrens (s.o.) sowie darauf, dass die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Vorliegens von Versagungsgründen bei Dokumentenzugangsanträgen nach der ständigen Rechtsprechung allein bei den Institutionen liegt. Außerdem kann Art. 2 Abs. 4 Ihres Statuts nicht argumentenscharf interpretiert werden, sondern muss misstandsbezogen verstanden werden. Der Misstand und meine diesbezüglichen Einwände - es liegen keine gesetzlichen Versagungsgründe vor - war der Kommission hier aber umfassend und seit langem bekannt, also müssen Sie diesen auch umfassend untersuchen.

Was die Ausnahme des Entscheidungsprozesses angeht, ist Ihr Schluss von bestimmten Dokumenten, die ich erhalten habe, auf das generelle Nichtvorliegen einer fehlerhaften Berufung auf jenen Versagungsgrund meines Erachtens nicht schlüssig.

Auch ist m.E. durchaus bedeutsam, dass die Kommission in keinem Fall ein überwiegendes Interesse an der Verbreitung akzeptiert hat. Es stellt sich vielmehr angesichts Ihrer Argumentation eine ganz andere Frage: Wenn Sie mir im Februar 2013 Fragen zur Klarstellung stellen konnten, warum konnten Sie dies nicht auch gegenüber der Kommission tun?

Diese mag dann darlegen in welchen Fällen sie jene Voraussetzungen als gegeben angenommen hat und meine Argumentation entkräften. Wo bitte bleibt hier die Waffengleichheit, wenn Sie mir jene offensichtlich von mir nicht erfüllbare Last auferlegen und von der Kommission keinerlei Auskünfte verlangen? Passt dies zu Ihrem Verständnis als „Bürgerbeauftragte“?

### **Betreffend Argument 5: Sonstige Versagungsgründe**

Ich hatte bereits in meiner Reaktion auf Ihr Schreiben vom 21.2.2013 dargelegt, dass es mit bzgl. Nr. 5 nochmals um "die nicht überlassenen (z.B. zu Unrecht aus der Definition herausgenommenen s.o.) aber von meinen Anträgen (in ihrer Gesamtheit) umfassten Dokumente" ging. Insoweit erübrigen sich hierzu weitere Darlegungen, da all diese Aspekte ja schon von den vorgenannten Ausführungen umfasst sind.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Johannes Ludwig